

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Vorsitzender Hauke Göttisch
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10
Fax (0431) 590 99 - 77
info@vzsh.de
www.vzsh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon
0431-59099-110

Datum
04.11.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4388

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. a. Gesetzesentwurf bedanken wir uns.

Die Verbraucherzentrale begrüßt, dass die Landesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz vorlegt und damit konkrete Ziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen fest schreibt. Denn nur mit einer Festlegung auf konkrete nationale und regionale Ziele sind die beim Weltklimagipfel in Paris im Dezember vereinbarten Ziele erreichbar.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Landesverwaltung gemäß § 4 bei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen mit gutem Beispiel voran gehen und über die Anforderungen der aktuellen EnEV hinausgehen will.

Wir befürworten auch, dass der Energiewendebeirat durch die Aufnahme in das Gesetz mit § 6 zu einer festen Einrichtung wird. Die Verbraucherzentrale wird sich auch in Zukunft engagiert im Energiewendebeirat einbringen.

Förde Sparkasse
IBAN DE36210501701002096327 BIC
NOLADE21KIE

Steuer-Nr. 20 294 76103

Anerkannt als gemeinnützige Körperschaft durch das Finanzamt Kiel-Nord

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel

Vorstandsvorsitzender
Peter Beushausen

Geschäftsführer
Stefan Bock

Verbraucherzentrale
Schleswig-Holstein e.V.

Kritische Anmerkungen haben wir zu den §§ 7 und 8:

§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme-und Kältepläne; Datenübermittlung

- § 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 regelt, dass Energieunternehmen und öffentliche Stellen verpflichtet sind, Gemeinden auf Anforderung energiewirtschaftliche Daten in anonymisierter Form zu übermitteln.
Diese Formulierung ist zu konkretisieren, da der Grad der Anonymisierung nicht definiert ist. Wir sehen die dringende Notwendigkeit, das ULD einzubeziehen, um eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Form sicherzustellen. Wenn es tatsächlich zu einer Erhebung solcher Daten kommt, ist eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern. Dazu sind diese ausreichend anonymisierten Daten der Zivilgesellschaft und Anbietern anderer Energieträger ebenfalls zur Verfügung zu stellen, wenn nicht gar zu veröffentlichen.
- In § 7 Absatz 2 Nr. 4 steht ferner, dass Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen sind. Auch hier fehlt es an datenschutzrechtlichen Definitionen: Wann liegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor? Wie werden diese als vertraulich gekennzeichnet? Wie werden diese sicher übermittelt? Wer kontrolliert diesen Vorgang?
- In § 7 Absatz 2 ist außerdem aufzunehmen, dass auch Kenngrößen zur Effizienz der Wärmeversorgung zu übermitteln sind, damit sowohl eine ökonomische als auch eine ökologische Versorgung gewährleistet werden kann.

§ 8 Transparente Darstellung der Fernwärmeversorgung

Wenn Wärmenetze bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele und der Nutzung der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle spielen sollen, müssen Fernwärmekunden mehr Transparenz und Rechte erhalten. Dafür ist § 8 ein erster Schritt, der die dringend erforderliche Novellierung der AVBFernwärmeV bekräftigen kann.

- § 8 Absatz 1 sollte folgendermaßen konkretisiert werden:
Für den Verbraucher muss **Anlass, Umfang und Zeitpunkt der Preisveränderung** im Internet bekannt gemacht werden. Nur dann kann er die Preisveränderung nachvollziehen und prüfen.

- § 8 Absatz 2 Nr. 1 .
Neben den Produktinformationen zum Anteil der einzelnen Energieträger und den Informationen über die Umweltauswirkungen sollten auch **Informationen über die Effizienz der Netze** sowohl im Internet **als auch auf den Rechnungen** verpflichtend werden. Denn eine geringe Effizienz des Netzes kann dazu führen, dass eine Gasbrennwert-Heizung umweltfreundlicher ist als die Fernwärme. Somit ist die Effizienz ein wichtiges Entscheidungskriterium für Verbraucher.
- § 8 sollte außerdem regeln, dass die zu zahlende **Anschlussleistung dem tatsächlichen Bedarf** entsprechen muss und der Fernwärmekunde einen **Anspruch auf Anpassung** dieser Leistung hat.
Derzeit variieren die Mindestanschlussleistungen der Fernwärmelieferanten stark. Die Verbraucherzentrale hat festgestellt, dass in neuen Fernwärmeverträgen die Grundkosten oft erheblich steigen und damit sparsames Verhalten weniger Einfluss auf die Heizkosten hat.
- Zu überlegen wäre auch eine **Begrenzung der Grundkosten** auf z. B. 30 % der Gesamtkosten wie sie das Hamburg Institut in seinem Gutachten vom 27. April 2015 anregt.
- Ferner befürwortet die Verbraucherzentrale ein **Aufbrechen der lokalen Monopole**, d.h. einen Anspruch Dritter auf Einleitung von Wärme unter definierten Bedingungen.

Gerne erläutern wir unsere Position im Rahmen einer mündlichen Anhörung vor Ihrem Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Bock
Geschäftsführer
bock@vzsh.de


Margrit Hintz
stv. Geschäftsführerin
hintz@vzsh.de